

Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Roth (Archivgebührensatzung) Vom 3. April 2013

Die Stadt Roth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), und aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Roth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 7).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Roth neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für
 1. die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 37,00 €
 - b) einer Fachkraft 22,00 €
 - c) einer Verwaltungskraft 16,00 €je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 2. die Erstellung von schriftlichen Gutachten durch eine wissenschaftliche Fachkraft 37,00 €
je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
- (2) Bei Gebühren nach § 3 und § 4 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid 5,00 €
(ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (3) Entgelte für Nutzungsrechte sind in den Gebühren nach §§ 3 und 4 nicht enthalten.

§ 3 Reproduktionsgebühren bei fotografischen oder Kopierverfahren

(1) Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen pro Auftrag für

1. Negative pro Stück
Fotonegative und Diapositive schwarzweiß oder farbig
- 24x36 mm (Kleinbild, Einzelaufnahme) 6,00 €
2. Fotokopien pro Stück
 - a) Normalpapierkopien (schwarz/weiß)
 - DIN A 4 (bei Selbstkopierung) 0,15 €
 - DIN A 4 0,70 €
 - DIN A 3 (bei Selbstkopierung) 0,35 €
 - DIN A 3 1,50 €
 - b) Auszüge aus ehem. Personenstandsregistern 10,00 €
 - c) Jubiläumszeitung (schwarz/weiß, A3) 25,00 €

(2) Foto- und Reproduktionsarbeiten, die nicht im Stadtarchiv durchgeführt werden können und die an Firmen vergeben werden müssen (insbesondere Mikrofilm-, Rollfilm- und Farbkopierarbeiten sowie Abzüge), neben den dadurch entstehenden Auslagen für die beauftragte Firma

je angefangene 20 Einheiten 8,00 €.

(3) Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 5 fällig.

§ 4 Reproduktionsgebühren bei digitalen Verfahren

(1) Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für

1. Dateien pro Stück 7,00 €
zuzüglich Kosten für Datenträger;
2. Datenträger pro Stück
 - Diskette 1,50 €
 - CD 2,00 €
 - DVD 3,00 €
3. Ausdrücke von digitalen Dateien in Fotoqualität
 - bis DIN A 5 8,00 €
 - bis DIN A 4 10,00 €
4. Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier
 - DIN A 5 1,00 €
 - DIN A 4 2,00 €
5. Brennen von CD-Rom und DVD:
 - Brand des CD-Rohlings incl. aller Materialkosten 5,00 €
 - Brand des DVD-Rohlings inkl. aller Materialkosten 6,00 €

(2) Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 berechnet.

(3) Digitale Reproduktionsarbeiten, die nicht im Stadtarchiv durchgeführt werden können, werden nach § 3 Abs. 3 berechnet.

(4) Bei Veröffentlichung werden Wiedergabegebühren nach § 5 fällig.

§ 5 Wiedergabegebühren

(1) Wiedergabegebühr:

1. Jegliche Nutzung fotografischer, digitaler und fotokopierter Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Roth. Die dazu erforderlichen Angaben sind vorab zu leisten.
3. Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Roth darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.
5. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Roth dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Roth (Bestandssignatur).

(2) Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme

1. bei Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen und anderen Druckwerken für einmalige Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe

- bis	1.000 Exemplare	10,00 €
- bis	5.000 Exemplare	30,00 €
- bis	10.000 Exemplare	60,00 €
- bis	50.000 Exemplare	100,00 €
- bis	100.000 Exemplare	150,00 €
- bis	300.000 Exemplare	200,00 €
- über	300.000 Exemplare	250,00 €

2. für Fernsehproduktionen bei
 - a) einmaliger Ausstrahlung

- im regionalen Bereich	25,00 €
- bundesweit / weltweit	50,00 €
 - b) bei Wiederholung: 50 % Ermäßigung

3. für Film- und Videoproduktionen sowie die Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv):

Gebühren entsprechend Nr. 1;

4. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv)

- eine Woche	25,00 €
- ein Monat	40,00 €
- drei Monate	75,00 €
- sechs Monate	100,00 €
- ein Jahr	150,00 €

(3) Für die Wiedergabe von Tonträgern, Filmen und Teilen daraus sind 20,00 € je angefangene Minute zu entrichten.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Roth liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 8 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Stadt Roth einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Stadt Roth kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Roth, den 3. April 2013
STADT ROTH



Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister



Abschlussvermerk:

Amtliche Bekanntmachung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 26. März 2013 vom Stadtrat der Stadt Roth beschlossen.
2. Die Auslegung der Satzung wurde am 6. April 2013 in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung Nr. 80 amtlich bekanntgemacht.
3. Die Satzung liegt bis zum 30. April 2013 während der Dienstzeiten im Rathaus Roth, Zi. 121 zur Einsichtnahme aus.
4. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Roth, den 9. April 2013



Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister